

# Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227  
e-mail: [bgl@bgl-ev.de](mailto:bgl@bgl-ev.de) • internet: [www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de)

BGL e.V. • Postfach 93 02 60 • D-60457 Frankfurt am Main

An die Damen und Herren Geschäftsführer  
der BGL-Mitgliedsverbände sowie  
Mitglieder des Ausschusses Internationaler  
Verkehr

GF099-07

Unsere Zeichen To/em

Tel.-Dw.: 79 19 – 380

Datum: 08.03.2007

## Meldepflicht bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen in Belgien

In Belgien bestehen ab 1. April 2007 neue Sozialvorschriften, wonach ausländische Angestellte, Selbständige und Praktikanten bei der Aufnahme einer Tätigkeit auf belgischem Territorium diese im Voraus melden müssen. Davon betroffen sind u. a. Personen, die Kabotagebeförderungen im Straßengüterverkehr durchführen. Für den grenzüberschreitenden internationalen Straßengüterverkehr besteht hingegen keine Meldepflicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns der belgische Verband FEBETRA sowie das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestätigen, treten ab 1. April 2007, auf der Grundlage eines königlichen Dekretes vom 27. Dezember 2006, neue Sozialvorschriften in Kraft. Danach müssen alle ausländischen Arbeitnehmer, Selbständige und Praktikanten die Aufnahme einer Tätigkeit in Belgien vorab den belgischen Behörden melden.

Keine Meldepflicht besteht grundsätzlich bei der Aufnahme von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr.

Sollte hingegen eine Tätigkeit im Rahmen einer Kabotagebeförderung in Belgien aufgenommen werden, so besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers die Tätigkeit vorab bei den belgischen Sozialbehörden anzumelden. Eine kurzfristige Anmeldung ist ab 1. April 2007 über das Internetportal [www.limosabe.be](http://www.limosabe.be) möglich. Dem Meldenden soll sofort nach der Anmeldung eine „Limosa-1-Empfangsbescheinigung“ von der Behörde ausgestellt werden. Diese muss dem Kunden bzw. Auftraggeber in Belgien, bevor die tatsächliche Arbeit aufgenommen wird, vorgelegt werden können.

Wie uns der belgische Verband FEBETRA mitteilt, treffen die in der Fachpresse genannten Meldungen, wonach bei Kabotagebeförderungen in Belgien auch Zahlungen der Sozialbeiträge in Belgien geleistet werden müssten, nicht zu.

Beiliegend senden wir Ihnen ein deutschsprachiges Merkblatt über das Limosa-Meldeverfahren, wie es von den belgischen Sozialbehörden im Internet veröffentlicht wurde.

Einzelfragen können auch an das Limosa-Contact-Center gestellt werden:

Telefon: 0032-2 788 51 57

Telefax: 0032-2-788 51 58

E-mail: [limosa@eranova.fgov.be](mailto:limosa@eranova.fgov.be)

Postanschrift:

Limosa-Contact-Center

PB 224

1050 Brüssel

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND GÜTERKRAFTVERKEHR

LOGISTIK UND ENTSORGUNG (BGL) E.V.

i. A.

D. Torres

Anlage

# LIMOSA

## Meldepflicht für ausländische Arbeitnehmer, Selbständige und Praktikanten in Belgien

### Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>Die Verpflichtungen</b> .....	<b>3</b>
1 Wer muss gemeldet werden?.....	3
2 Wer ist befreit? .....	5
2.1 Arbeitnehmer und Selbständige .....	5
Internationaler Transport.....	5
Wissenschaftliche Kongresse.....	5
Versammlungen in einem begrenzten Kreis .....	5
Installation und Montage von Gütern.....	6
Dringende Restaurierungs- oder Wartungsarbeiten .....	6
Selbständige Geschäftsleute .....	7
Sportler .....	7
Künstler .....	7
Wissenschaftler .....	7
Behördenpersonal.....	8
Internationale Einrichtungen .....	8
Diplomaten.....	8
2.2 Praktikanten und selbständige Praktikanten.....	8
3 Sie arbeiten gelegentlich in Belgien? .....	9
4 Sie arbeiten regelmäßig in mehreren Ländern?.....	9
5 Wann müssen Sie die Meldung vornehmen? .....	10
6 Wie kann ich eine Limosa-Meldung vornehmen? .....	10
7 Wie lange bleibt die Meldung gültig? Kann die Meldung annulliert werden? .....	11
8 Welche Vorteile bietet Limosa?.....	11
9 Was sind die Folgen einer Missachtung der Meldepflicht? .....	12
10 Sonstige Verpflichtungen .....	12
11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	13
<b>Praktische Informationen</b> .....	<b>14</b>
1 Welche Daten müssen Sie angeben?.....	14
1.1 Für entsandte Arbeitnehmer und Selbständige.....	14
1.2 Für entsandte (selbständige) Praktikanten.....	14
2 Support .....	15
3 Anlagen .....	15
3.1 Anlage 1: Was versteht man unter „Tätigkeiten im Bausektor“? .....	15

# Einleitung

Ab 1. April 2007 müssen ausländische Arbeitnehmer, Selbständige und Praktikanten ihre Tätigkeiten in Belgien den Behörden im Voraus melden – wie es in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bereits der Fall ist.

Diese Meldepflicht ist Bestandteil eines größeren Projekts: **Limosa**. Die belgischen Behörden wollen dadurch bessere Garantien für den freien Verkehr von Dienstleistungen und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schaffen. Ein besonderer Akzent richtet sich dabei auf die Rechte und Arbeitsbedingungen aller Berufstätigen in Belgien.

Limosa bietet Ihnen als Unternehmer einige wichtige Verwaltungsvorteile.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Limosa-Meldung vereinfacht Ihre behördlichen Verpflichtungen in Belgien, unter anderem das Abfassen und Führen der Arbeitsordnung, des Personalregisters, der individuellen Abrechnung und der Lohnabrechnung.

Die Portalsite [www.limosa.be](http://www.limosa.be) ist ein zentrales Element dieses Projekts. Unmittelbar nach jeder Meldung über die Website wird ein *Limosa-1*-Empfangsbescheinigung ausgestellt. Diese ist dem belgischen Kunden oder Auftraggeber vorzulegen. Wenn ein Arbeitnehmer, Selbständiger oder Praktikant diese Limosa-1-Bescheinigung nicht vorlegen kann, muss der belgische Kunde oder Auftraggeber dies den Behörden umgehend melden.

Die Portalsite [www.limosa.be](http://www.limosa.be) wird im Laufe der Zeit zu einem einzigartigen Schalter ausgebaut werden. Dann können Sie alle Ihre Behördengänge im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit in Belgien problemlos über eine zentrale Online-Stelle erledigen.

Die Limosa-Meldung ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer legalen Beschäftigung in Belgien unter Einhaltung europäischer Regeln. Darüber hinaus müssen Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Selbständige noch weitere Verpflichtungen erfüllen.

Dieses Dokument erteilt Ihnen darüber Auskunft. Ergänzende Informationen finden Sie unter [www.limosa.be](http://www.limosa.be).

# Die Verpflichtungen

## 1 *Wer muss gemeldet werden?*

Die Limosa-Meldepflicht betrifft alle **Arbeitnehmer**<sup>1</sup> und **Praktikanten**, die vorübergehend oder teilweise in Belgien tätig sind und im Prinzip nicht der belgischen Sozialversicherungspflicht<sup>2</sup> unterliegen.

Die Limosa-Meldepflicht gilt auch für alle **Selbständigen**<sup>3</sup> und **selbständigen Praktikanten**, die – ungeachtet dessen, ob sie der belgischen Sozialversicherungspflicht unterliegen oder nicht – vorübergehend oder teilweise in Belgien tätig sind.

### **Arbeitnehmer**

Allgemein muss eine Meldung bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern erfolgen, die

- gewöhnlich in einem anderen Land als Belgien arbeiten
- in einem anderen Land als in Belgien angestellt sind

Anders gesagt: Die Limosa-Meldepflicht gilt für alle Arbeitnehmer, die vorübergehend oder teilweise in Belgien von einem nicht belgischen Arbeitgeber beschäftigt werden.

### **Selbständige**

Eine Meldung ist für einen Selbständigen vorgeschrieben, der vorübergehend selbständig eine Aktivität in Belgien ausübt, sich aber hier nicht dauerhaft aufhält.

### **Praktikanten**

Praktikanten unterliegen ebenfalls der Meldepflicht, wenn sie im Rahmen eines ausländischen Studienprogramms oder einer ausländischen Berufsausbildung ihr Praktikum ganz oder teilweise in Belgien absolvieren.

### **Ausnahmen**

Bezüglich der allgemeinen Verpflichtung bestehen Ausnahmen. Vor allem für kurzfristige Aufträge in Belgien gelten Befreiungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 2.

Außerdem unterliegen nicht alle grenzüberschreitenden Arbeitnehmer der Meldepflicht. Es ist wichtig, konkret zu prüfen, ob die betroffenen Arbeitnehmer, Selbständigen oder Praktikanten in den Geltungsbereich der Meldepflicht fallen.

In folgenden Situationen besteht z. B. keine Meldepflicht:

---

<sup>1</sup> Arbeitnehmer sind Personen, die im Rahmen der Meldepflicht nach belgischem Recht gegen Lohn und unter der Autorität einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen.

<sup>2</sup> In bestimmten Fällen ist jemand, der der belgischen Sozialversicherung unterliegt, doch zu einer Limosa-Meldung verpflichtet.

<sup>3</sup> Selbständige sind natürliche Personen, die eine Berufstätigkeit ausüben, zu der sie nicht durch einen Arbeitsvertrag oder ein (Behörden-) Statut verpflichtet sind.

- Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen und für einen belgischen oder ausländischen Arbeitgeber nur für eine unbestimmte Dauer in Belgien arbeiten (Grenzgänger).
- Arbeitnehmer, die für einen belgischen Arbeitgeber gewöhnlich auf dem Staatsgebiet verschiedener Länder arbeiten, wie z.B. Handelsvertreter.

## 2 *Wer ist befreit?*

### 2.1 Arbeitnehmer und Selbständige

Bezüglich der Meldepflicht gibt es verschiedene Freistellungen.

Diese sind vorwiegend abhängig von:

- den Gründen des Aufenthalts in Belgien
- die Dauer des Aufenthalts (für die Aktivitäten in Belgien notwendig).

#### **Internationaler Transport**

Freigestellt sind Arbeitnehmer und Selbständige im Sektor des **internationalen Personen- und Gütertransports**.

Diese Freistellung gilt allerdings nicht für die Ausführung von Kabotage-Tätigkeiten in Belgien. Das bedeutet, wenn jemand in Belgien Güter abholt und diese auch in Belgien abliefern.

#### **Beispiele**

Eine polnische Transportfirma, die Güter im Auftrag eines belgischen Kunden in Amsterdam abholt und bei einem Kunden in Brügge abliefern, ist von der Meldepflicht befreit. Eine polnische Firma, die in Belgien Güter beim Kunden A abholt und anschließend bei einem anderen Kunden in Belgien abliefern, ist jedoch nicht freigestellt.

#### **Wissenschaftliche Kongresse**

Arbeitnehmer und Selbständige werden freigestellt, wenn sie an **wissenschaftlichen Kongressen** teilnehmen. Ihr Aufenthalt in Belgien, der für diese Aktivitäten notwendig ist, darf nicht mehr als 5 Tage pro Monat betragen, damit sie diese Freistellung beanspruchen können.

#### **Beispiele**

Der brasilianische Arzt, der einem fünftägigen medizinischen Kongress in Brüssel beiwohnt, ist von der Meldepflicht befreit, wenn er am Tag vor dem Kongress ein- und direkt am Tag nach dem Kongress wieder abreist.

#### **Versammlungen in einem begrenzten Kreis**

Arbeitnehmer und Selbständige, die nach Belgien reisen, um an Versammlungen in einem begrenzten Kreis teilzunehmen, sind freigestellt, wenn der für diese Tätigkeiten notwendige Aufenthalt nicht länger als 5 Tage pro Monat dauert.

Es handelt sich um unterschiedliche Arten von Versammlungen, meistens in Form einer Art Geschäftsreise, Vertragsverhandlungen mit einem Kunden, die Durchführung von Evaluierungsgesprächen, strategische Sitzungen usw.

### **Beispiele**

Der Europa-Manager eines französischen multinationalen Unternehmens ist von der Meldepflicht befreit, wenn er für zweitägige Gespräche mit den Regional-Managern der belgischen Niederlassung nach Belgien reist.

Der italienische Manager, der einen zweitägigen Fortbildungskurs in Antwerpen besucht, ist ebenfalls von der Meldepflicht befreit.

### **Installation und Montage von Gütern**

Arbeitnehmer und Selbständige, die für die **Erstmontage und/oder Erstinstallation** einer Güterlieferung nach Belgien entsandt werden, sind von der Meldepflicht befreit. Es muss sich dabei um qualifizierte und/oder spezialisierte **Arbeitnehmer des Unternehmens** oder den Selbständigen handeln, **das bzw. der die Güter liefert**. Die Arbeiten dürfen nicht länger als acht Tage dauern. Darüber hinaus gilt diese Ausnahme nicht für Tätigkeiten im Bausektor (siehe Anlage 1).

### **Beispiele**

Eine amerikanische Firma verkauft eine technologisch hochwertige Druckpresse an eine belgische Druckerei. Die Firma entsendet zwei Techniker. Sie müssen die Druckpresse installieren, einstellen und das Personal des belgischen Kunden einweisen. Diese Tätigkeit dauert fünf Tage. Diese amerikanische Firma und ihre Arbeitnehmer sind von der Meldepflicht befreit.

### **Dringende Restaurierungs- oder Wartungsarbeiten**

Spezialisierte Techniker ausländischer Unternehmen und Selbständiger, die zu **dringenden Wartungs- oder Reparaturarbeiten an Maschinen oder Geräten** nach Belgien kommen, sind von der Meldepflicht befreit. Es muss sich dabei um Maschinen oder Geräte handeln, die von ihrem Arbeitgeber oder den Selbständigen an das Unternehmen geliefert wurden, in dem die Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Die Techniker dürfen nicht länger als fünf Tage pro Monat in Belgien verbleiben.

### **Beispiele**

Die Klimaanlage eines belgischen Unternehmens ist defekt. Der Betrieb wendet sich an den französischen Lieferanten, der einen Techniker schickt. Nach einem halben Tag ist das technische Problem gelöst. Der französische Lieferant/Arbeitgeber ist von der Meldepflicht befreit.



## Selbständige Geschäftsleute

Selbständige **Geschäftsleute** sind von der Meldepflicht befreit, wenn sie für ihre Tätigkeiten nicht länger als fünf Tage pro Monat in Belgien verbleiben.

Selbständige **Geschäftsführer und Bevollmächtigte** von Gesellschaften sind ebenfalls von der Meldepflicht befreit, wenn sie in Belgien an Sitzungen des Verwaltungsrates oder allgemeinen Sitzungen von Gesellschaften teilnehmen. Auch sie dürfen sich für diese Tätigkeiten monatlich nicht länger als fünf Tage in Belgien aufhalten.

## Sportler

Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen, die zur Teilnahme an **internationalen Sportwettkämpfen** nach Belgien einreisen, sind von der Meldepflicht befreit. Sie dürfen sich nur für die Dauer eines Sportwettkampfes und maximal drei Monate je Kalenderjahr in Belgien aufhalten.

Diese Befreiung gilt auch für:

- Schiedsrichter
- Begleiter
- offizielle Vertreter, Personal und alle durch internationale oder nationale Sportverbände anerkannten Personen.

Selbständige **Sportler** und ihre selbständigen Begleiter, die keinen Hauptwohnsitz in Belgien besitzen, werden von der Meldepflicht befreit, wenn sie in Belgien berufliche Leistungen ausüben und dazu nicht länger als drei Monate pro Kalenderjahr in Belgien verbringen.

## Künstler

**Künstler** mit internationalem Ruf sind von der Meldepflicht befreit, wenn sie für ihre Tätigkeiten nicht länger als 21 Tage pro Quartal in Belgien verbleiben.

Diese Befreiung gilt ebenso für ihre Begleiter, die für einen Auftritt erforderlich sind und die als Arbeitnehmer nach Belgien einreisen.

Selbständige **Künstler** und deren selbständigen Begleiter, die keinen Hauptwohnsitz in Belgien besitzen, werden von der Meldepflicht befreit, wenn sie in Belgien berufliche Leistungen erbringen und sich dazu nicht länger als 21 Tage pro Quartal in Belgien aufhalten.

## Wissenschaftler

**Wissenschaftler/Forscher** einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung, die sich normalerweise im Ausland aufhalten, sind von der Meldepflicht befreit. Das gilt zumindest dann, wenn sie in Belgien als Gast an einem wissenschaftlichen Programm einer Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung teilnehmen. Sie dürfen jedoch nicht länger als 3 Monate pro Kalenderjahr in Belgien bleiben, um die Freistellung zu beanspruchen.

## Behördenpersonal

Arbeitnehmer, die als statutarische oder vertragliche Mitarbeiter im Dienst einer ausländischen Behörde stehen, sind von der Meldepflicht befreit.

### Beispiele

Ein slowenischer Beamter, der im Rahmen des Vorsitzes im EU-Ministerrat für ein Jahr in die ständige Vertretung seines Landes in Brüssel berufen wird, ist von der Meldepflicht befreit.

## Internationale Einrichtungen

Arbeitnehmer einer **internationalen Einrichtung** öffentlichen Rechts, die in Belgien niedergelassen ist, sind von der Meldepflicht befreit. Der Status dieser Einrichtung muss allerdings durch einen ratifizierten Vertrag geregelt sein.

### Beispiele

Der US-amerikanische Kommunikationsmanager, der für ein halbes Jahr bei der NATO arbeitet, ist von der Meldepflicht befreit.

## Diplomaten

Mitglieder des **diplomatischen oder konsularischen Korps** sind von der Meldepflicht befreit.

## 2.2 Praktikanten und selbständige Praktikanten

Für eine ganze Reihe von Kategorien von Praktikanten ist eine Limosa-Meldung nicht vorgeschrieben. Die folgenden Praktikanten werden für die Dauer ihres Praktikums von der Meldepflicht befreit:

- **Praktikanten/Studenten**, die im Rahmen ihrer **Studien oder Berufsausbildung** in Belgien ein obligatorisches **Praktikum** absolvieren.

### Beispiele

Der französische Auszubildende zum Schokoladenhersteller, der in seiner Berufsausbildung ein einmonatiges Praktikum bei einem belgischen Schokoladenhersteller absolviert, ist von der Meldepflicht befreit.

- Die **selbständigen Praktikanten**, die in Belgien **im Rahmen ihrer Studien** ein Praktikum absolvieren und eine gesetzliche Aufenthaltsgenehmigung besitzen, sind von der Meldepflicht befreit.

- Die **selbständigen Praktikanten**, die in Belgien ein **Praktikum** absolvieren, das **im Rahmen eines Austauschprogramms** von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage der Gegenseitigkeit genehmigt wurde, sind von der Meldepflicht befreit.

### **3 Sie arbeiten gelegentlich in Belgien?**

In diesem Fall muss für jeden Auftrag eine separate Limosa-Meldung erfolgen.

### **4 Sie arbeiten regelmäßig in mehreren Ländern?**

Manchmal wird eine Tätigkeit strukturell in verschiedenen Ländern ausgeübt, davon ein wichtiger Teil in Belgien. Dadurch halten sich Arbeitnehmer oder Selbständige regelmäßig in Belgien auf.

Für diese Fälle besteht eine **vereinfachte** Limosa-Meldung.

#### **Beispiele**

- Ein deutscher Handelsvertreter wohnt in Deutschland und besucht im Auftrag seines deutschen Arbeitgebers Kunden in Deutschland, Belgien und den Niederlanden. Ungefähr 40 % seiner Arbeitszeit verbringt er in Belgien.
- Ein selbständiger Berater aus Luxemburg reist zu luxemburgischen und belgischen Kunden. 80 % seiner Kunden befinden sich in Belgien.

#### **Ausnahmen**

Diese Bestimmungen gelten **nicht** für Tätigkeiten im:

- Bausektor
- Sektor der Aushilfsarbeiten

Für diese Sektoren muss jede Aktivität einzeln gemeldet werden.

#### **Gültigkeitsdauer der vereinfachten Limosa-Meldung**

Die vereinfachte Limosa-Meldung gilt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten. Sie kann nach Ablauf dieser Frist für einen darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden.

## **Inhalt der Meldung**

Es werden vorwiegend dieselben Daten wie bei einer gewöhnlichen Meldung angefordert.

Der Arbeitsplatz und der Kunde in Belgien muss jedoch NICHT angegeben werden. (Dies ist z. B. sinnvoll, wenn Kunden an verschiedenen Orten besucht werden.)

Der Stundenplan eines Arbeitnehmers muss ebenfalls nicht angegeben werden.

## **5 Wann müssen Sie die Meldung vornehmen?**

Für entsandte **Arbeitnehmer und Selbständige** muss die Meldung vor Beginn der Beschäftigung auf belgischem Hoheitsgebiet erfolgen.

Für entsandte (selbständige) **Praktikanten** muss die Meldung vor Beginn des Praktikums in Belgien erfolgen.

## **6 Wie kann ich eine Limosa-Meldung vornehmen?**

### **a) Die Limosa-Meldepflicht vornehmen**

Sie können eine Meldung mit einer benutzerfreundlichen Web-Anwendung auf [www.limosa.be](http://www.limosa.be) vornehmen. Diese Online-Meldung ist einfach und schnell. Sie erhalten sofort eine „Limosa-1“-Empfangsbescheinigung.

Falls Sie Fragen oder Probleme in Verbindung mit der elektronischen Meldung haben, wenden Sie sich bitte an das Contact-Center Limosa (+32 2 788 51 57). Das Contact-Center ist erreichbar von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) und kann Sie in Englisch, Französisch, Deutsch und Niederländisch betreuen.

Über das Contact-Center können Sie auch eine Meldung auf Papier beantragen. Nach der manuellen Bearbeitung erhalten Sie eine Limosa-1-Bescheinigung per Post oder Fax. Dieses Verfahren nimmt jedoch mehr Zeit in Anspruch als die elektronische Meldung.

### **b) Die Limosa-1-Empfangsbescheinigung**

Für jeder Meldung erhält der Meldende sofort eine Limosa-1-Empfangsbescheinigung. Es empfiehlt sich, dieses Dokument sofort auszudrucken! Jeder entsandte Arbeitnehmer, Selbständige oder Praktikant muss diese Limosa-1-Bescheinigung **seinem belgischen Kunden oder Auftraggeber jederzeit vorlegen können, bevor er seine Arbeit tatsächlich aufnimmt.**

Bei einer Entsendung *ohne* belgischen Kunden, Auftraggeber oder Betrieb einer multinationalen Gruppe ist dies nicht der Fall. Der Entsandte muss die Limosa-1-Bescheinigung bei einer eventuellen Kontrolle eines Sozialinspektionsdienstes jedoch vorlegen können.

## Beispiele

Ein spanischer Journalist wird für die Berichterstattung von EU-Aktivitäten von seiner Presseagentur nach Belgien entsandt. Der betreffende Journalist muss die Limosa-1-Bescheinigung bei sich tragen, auch wenn das spanische Pressebüro keine Niederlassung in Belgien hat.

Kann eine Person keine Limosa-1-Bescheinigung vorlegen, muss der belgische Auftraggeber oder Kunde das den belgischen Behörden melden. Er ist gesetzlich dazu verpflichtet!

Betrifft eine Limosa-Meldung gleichzeitig mehrere Arbeitnehmer, so erhält der Meldende:

- eine allgemeinen Bescheinigung mit einer Übersicht aller gemeldeten Arbeitnehmer
- eine getrennten Limosa-1-Bescheinigung je gemeldeten Arbeitnehmer

HINWEIS: Limosa-Meldungen für Selbständige können sich ausschließlich auf eine Person je Meldung beziehen.

## **7 Wie lange bleibt die Meldung gültig? Kann die Meldung annulliert werden?**

Die „gewöhnliche“ Limosa-Meldung muss immer für die Dauer der Tätigkeiten in Belgien vorgenommen werden. Es besteht keine maximale Gültigkeitsdauer.

Eine vereinfachte Limosa-Meldung ist jedoch zeitlich begrenzt. Sie gilt maximal 12 Monate, kann jedoch jeweils um höchstens 12 Monate verlängert werden.

**Falls die Entsendung länger** als ursprünglich gemeldet **dauert**, ist eine neue Meldung vorzunehmen. Dies muss vor Ablauf der ursprünglich gemeldeten Dauer erfolgen.

**Findet die Entsendung nicht statt**, müssen Sie die Meldung annullieren. Sie erledigen dies spätestens am Beginndatum der gemeldeten Entsendung.

(Das Annullieren von Meldungen wird erst später möglich. Das genaue Datum wird unter [www.limosabe.be](http://www.limosabe.be) bekannt gegeben.)

## **8 Welche Vorteile bietet Limosa?**

### **8.1. Befreiung von bestimmten Sozialdokumenten**

Ausländische Arbeitgeber, die ihre Limosa-Meldepflicht erfüllen, genießen eine Reihe bedeutender Vorteile.

Bestimmte Verpflichtungen entfallen für die Tätigkeiten ihres Personals in Belgien.

Diese beziehen sich auf:

- die Arbeitsordnung
- das Personalregister
- die Vorschriften zur Kontrolle von Teilzeitbeschäftigten

Auch Arbeitgeber, die von der Limosa-Meldepflicht befreit sind, genießen diese Vorteile.

Arbeitgeber die eine Meldung vornehmen, müssen auch keine individuelle Abrechnung oder Lohnabrechnung durchführen, sofern sie gleichwertige Unterlagen vorlegen können, die gemäß den Gesetzen des Herkunftslandes ausgestellt werden. So wird eine doppelte Lohnverwaltung vermieden.

## **8.2. Weitere Informationen über Ihre Verpflichtungen**

Über die Website [www.limosabe.be](http://www.limosabe.be) können Sie überprüfen, welche besonderen Vorschriften Sie bei der Beschäftigung in Belgien berücksichtigen müssen.

Für entsandte Arbeitnehmer gelten z. B. die belgischen Lohn-, Arbeits- und Sicherheitsbedingungen. Diese beziehen sich u. a. auf die maximale Arbeitszeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und die einzuhaltenden Mindestlöhne.

## **8.3. Positive Auswirkungen bei Kunden und Auftraggebern**

Durch Befolgung der Meldepflicht verbessern Sie Ihre Position auf dem belgischen Markt. Kunden und Auftraggeber werden Ihre Verlässlichkeit höher einschätzen.

## **9 Was sind die Folgen einer Missachtung der Meldepflicht?**

Die Limosa-Meldepflicht ist gesetzlich vorgeschrieben. Wird die Meldepflicht nicht erfüllt, kann dies zu straf- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen führen.

**Sowohl der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Bevollmächtigter, der entsandte Selbständige als auch die Einrichtung, in welcher der Praktikant lernt, können bestraft werden.**

Auch der belgische Auftraggeber, bei dem oder für den die Arbeiten in Belgien ausgeführt werden, kann ebenfalls rechtlich verfolgt werden. Allerdings nur in dem Fall, in dem er eine fehlenden Limosa-1-Bescheinigung nicht den Behörden meldet.

## **10 Sonstige Verpflichtungen**

Die Limosa-Meldung ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer korrekten Beschäftigung in Belgien unter Einhaltung belgischer und europäischer Regeln. Es bestehen jedoch noch weitere Verpflichtungen für ausländische Unternehmen oder Selbständige. Diese können sozialer, arbeitsrechtlicher oder steuerlicher Natur sein.

Einige Verpflichtungen erfordern zusätzliche administrative Formalitäten und/oder finanzielle Beiträge. Für andere müssen Sie nur bestimmte Rechtsvorschriften (z. B. im Bereich Sicherheit...) erfüllen.

Beispiel:

Bei grenzüberschreitenden Aufträgen siehe die europäische Verordnung 1408/71 ein besonderes Formular vor, aus dem hervorgeht, welches Sozialversicherungssystem anwendbar ist (das E101-Formular). Auch nach Erfüllen der Limosa-Meldepflicht ist dieses Formular noch gültig.

Werden Verstöße gegen diese Verpflichtungen festgestellt, gibt es in den meisten Fällen eine Sanktion.

Unter [www.limosabe.be](http://www.limosabe.be) finden Sie Hinweise auf weitere Informationen über diese Verpflichtungen.

## **11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die Limosa-Meldepflicht tritt am 1. April 2007 in Kraft.

**Für bereits begonnene Tätigkeiten** gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten.

Beispiel: Aktivität begonnen 31. Januar 2007 = erste vorgeschriebene Meldung spätestens am 30. September 2007.

**Bei aufeinander folgenden Verträgen** gilt, dass der erste Vertrag nach Inkrafttreten des Gesetzes gemeldet werden muss.

Beispiel: Wochenvertrag: erste vorgeschriebene Meldung = Montagmorgen der ersten Arbeitswoche nach Inkrafttreten des Gesetzes: Montag, 2. April 2007.

# Praktische Informationen

## 1 Welche Daten müssen Sie angeben?

Sie benötigen vor Ausführung einer Meldung eine Reihe von Daten.

### 1.1 Für entsandte Arbeitnehmer und Selbständige

#### Allgemeine Daten

Für einen Arbeitnehmer oder einen Selbständigen müssen folgende Daten angegeben werden:

- die Identifikationsangaben des Arbeitnehmers oder Selbständigen
- Beginn- und Enddatum der Entsendung nach Belgien
- Art der in Belgien auszuführenden Dienstleistungen oder der Wirtschaftssektor
- Arbeitsplatz in Belgien der tatsächlichen Ausführung der Leistungen
- die Identifikationsangaben des belgischen Kunden oder Auftraggebers

Wichtiger Hinweis: Ein *Bevollmächtigter* muss bei einer Meldung ebenso seine Identifikationsangaben angeben.

#### Spezifische und zusätzliche Daten für einen Arbeitnehmer

- Identifikationsangaben des Arbeitgebers
- Wochenarbeitszeit des Arbeitnehmers
- Stundenplan des Arbeitnehmers

### 1.2 Für entsandte (selbständige) Praktikanten

Für entsandte Praktikanten müssen folgende Daten angegeben werden:

- Identifikationsangaben der ausländischen Einrichtung, in der der Praktikant seine Studien oder Berufsausbildung absolviert
- Identifikationsangaben der belgischen Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird
- Identifikationsangaben des Praktikanten
- nationale Identifizierungsnummer im Herkunftsland
- Beginn- und Enddatum des Praktikums in Belgien



## **2 Support**

Das Limosa-Contact-Center kann Ihnen bei der Meldung mit Informationen und Assistenz helfen.

Sie erreichen es per:

Tel.: +32 2 788 51 57

Fax: +32 2 788 51 58

E-Mail: [limosa@eranova.fgov.be](mailto:limosa@eranova.fgov.be)

Post: PB 224, 1050 Brüssel, BE Belgien

Öffnungszeiten:

von Montag bis Freitag  
ununterbrochen von 7.00-20.00 Uhr (MEZ)

Sprachen:

Deutsch

Französisch

Englisch

Deutsch

## **3 Anlagen**

### **3.1 Anlage 1: Was versteht man unter „Tätigkeiten im Bausektor“?**

„Tätigkeiten im Bausektor“ sind Arbeiten in Verbindung mit dem Bau, der Erstellung, der Instandhaltung, Veränderung oder dem Abriss von Bauwerken.

Darunter fallen u. a.:

- Ausschachtung
- Erdbau
- Aufbau
- Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen
- Installationen oder Ausstattungen
- Umbauten
- Renovierung
- Restaurierung
- Abbau
- Abbruch
- Instandhaltung
- Wartungs-, Maler- und Verschönerungsarbeiten
- Sanierung